

VORWORT

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Langsam kehrt „Normalität“ in die Galerien und Geschäfte zurück. Obwohl die noch immer zu hohe Inflation und die daraus resultierenden steigenden Zinsen das Arbeiten nicht leichter machen, merkt man eine positivere Stimmung in unserer Branche. Events werden in den Galerien veranstaltet, auch die Messen erleben eine Renaissance.

Apropos Messen! Nach dem unfreiwilligen Corona-Aus für viele Veranstaltungen entwickeln sich die Kunst- und Antiquitätenmessen nun neu. Lesen Sie dazu den **Bericht in dieser Ausgabe**, der einen Rück- und Ausblick auf das Geschehen gibt.



►►► Nun zu einer Angelegenheit, die für unsere Branche weniger erfreulich ist: Immer wieder erhalten wir Anfragen von unseren Mitgliedern bezüglich der **Risikoerhebung gemäß § 365n1 der Gewerbeordnung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Wir bitten alle Händlerinnen und Händler, diesen Erhebungsbogen auszufüllen, es auszudrucken und bei eventuellen Kontrollen vorzuweisen.

►►► Das Formular finden Sie im Internet im Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at/Formulare/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](http://www.usp.gv.at/Formulare/Geldwäsche_und_Terrorismusfinanzierung)). Das Formular kann direkt an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, es empfiehlt sich trotzdem, eine ausgedruckte Version in den Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.

►►► Auch die Geldwäschebestimmungen im Geschäft oder der Galerie müssen eingehalten werden. Bei Barzahlung über € 10.000,- (Achtung: beim Handel mit Kunstgegenständen auch bei unbaren Zahlungen über dieser Grenze) muss ein Ausweis des Käufers verlangt und kopiert werden. Leider gab es bereits wiederholt den Fall in der Branche, dass bei einer behördlichen Kontrolle Mängel festgestellt und auch geahndet wurden. Die Kunden verstehen die Bitte nach dem Ausweis üblicherweise, da sie diesen auch bei ihrer Bank vorzeigen müssen.

►►► Die Strafen hingegen sind rigoros, die Kontrollen mehren sich! Gesetze müssen eingehalten werden, sonst schadet man sich selbst. Konzentrieren wir uns auf unsere Ware und unsere Kunden, die zwei wichtigsten Aktiva in unserem Geschäft! Weitere Informationen zu den zur Geldwäschebestimmungen finden Sie in dieser Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen, Walter Prause

Neue Checkliste für den sicheren Erwerb von Kulturgut

von Sylke Weigelt MA

Kulturgüter sind Zeugen von Gegenwart und Vergangenheit. Bekannte Kulturgüter stammen häufig aus der Hochkultur, sie können aber auch zur Volkskultur, der Alltagskultur oder der Industriekultur gehören. Eine einheitliche Definition gibt es nicht.

Häufig wird der Begriff Kulturgut jedoch verwendet, wenn es um den „Erhalt“ von bewahrens- oder schützenswerten Kulturgütern oder um den erfolgten oder drohenden „Verlust“ in Kriegen, bei Katastrophen oder durch Antikenhehlerei geht. Kulturgutkriminalität ist eine der lukrativsten Kriminalitätsformen weltweit. Der illegale Handel mit Kulturgütern ist eine bedeutende Form der organisierten internationalen Kriminalität.

Der Schutz von Kulturgut nimmt national und international zunehmend einen breiten Raum ein. Völkerrechtlich versuchen die UNO und die UNESCO Regeln aufzustellen und durchzusetzen. Dabei geht es nicht darum, das Eigentum einer Person zu schützen, sondern es steht das Bewahren des kulturellen Erbes der Menschheit im Vordergrund.

Auf nationaler Ebene schlossen sich im März 2017 zum Zwecke einer Kooperation zur Bekämpfung der Kulturgutkriminalität und Verbesserung der Kulturgutfehndung das **BM für Inneres** und das **BM für Finanzen** sowie das **Österreichische Nationalkomitee Blue Shield** mit einem *Blue Shield Memorandum* zusammen. Schwerpunkte sind neue Forschungsprojekte und die Etablierung neuer Forschungseinrichtungen, Weiterbildung sowie die

Ehrung von Wissenschaftlern für herausragende Leistungen, aber auch weitere Maßnahmen wie Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung.

Eine solche Maßnahme ist die Erstellung der neuen **Aufklärungsbroschüre „Checkliste für den sicheren Erwerb von Kulturgut“**, die sich mit den Gefahren beim Verkauf oder Erwerb eines Objektes beschäftigt. Denn so manche Privatperson, die eine Antiquität offline oder online erwirbt, weiß nicht, dass es sich eventuell um Kulturgut aus Kulturgutkriminalität handelt. Die übersichtliche Broschüre ist als klare Handlungsorientierung für Privatpersonen, aber auch für Antiquitäten- und Kunsthändler, Versteigerer etc. konzipiert.

In einer 360-Grad-Betrachtung werden alle wichtigen Prüfungspunkte kurz angesprochen und es wird auf die jeweils einschlägigen Websites zur vertiefenden Recherche hingewiesen. Basis dieses Rundblicks und der umfassenden Akzeptanz durch alle Beteiligten war die engagierte Mitarbeit von Vertretern des Bundesdenkmalamtes, der Uni Wien, der Uni für angewandte Kunst, von Blue Shield Österreich, der UNESCO, der Ordensgemeinschaften, der ICOM, der BM für Kultur, Justiz, Inneres und Finanzen, des Dorotheums und des Bundesgremiums. Im Rahmen eines Festaktes präsentierten die Ersteller nun Ende Oktober im Ahnensaal des Bundesdenkmalamtes das neue Serviceprodukt.

Service und Hilfestellung ist der zentrale Anspruch der beteiligten Institutionen: Bestehen zum Beispiel Zweifel an der Herkunft eines

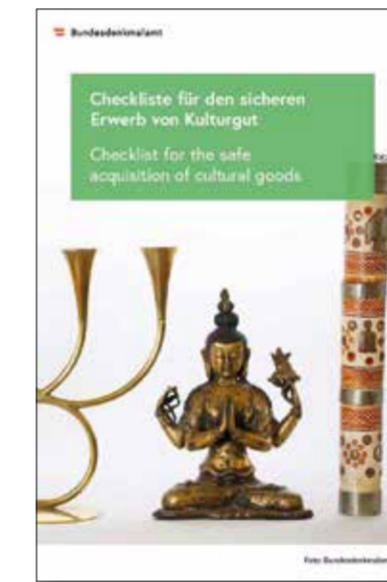


Der Präsident des Bundesdenkmalamts Dr. Christoph Bazil präsentiert die neue Broschüre.

Objektes, leitet die Broschüre mittels QR-Code leicht auf die Websites nationaler oder internationaler Behörden, die Fahndungshinweise zu gestohlenen Gütern enthalten. Ein Eigentumsverwerb einer gestohlenen Sache von einer Privatperson ist im Übrigen fast nie möglich (außer bei gutgläubigem Erwerb); Verkäufer und Käufer schützen sich also vor eventuellen Folgeproblemen eines Geschäfts.

Ein Objekt könnte aber auch unter Denkmalschutz stehen. Hier wird mit QR-Code auf das österreichische Denkmalverzeichnis verwiesen. Der Erwerb eines Kulturguts aus einem denkmalgeschützten Objekt ist ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nicht möglich! ■

Zur Checkliste für den sicheren Erwerb von Kulturgut: www.bda.gv.at >> Suchfunktion "Checkliste" Foto: © Sylke Weigelt MA Foto: Broschüre „Checkliste Kulturgüterschutz“



Warum der Anfangsbuchstabe eines Namens in Bayern zur Beschlagnahme von antiker Kunst führte

von Christoph Bacher

April 2022, München. Das Auktionshaus Hermann Historica kündigt in seinem Katalog als Los Nr. 1 eine ägyptische Sarkophagmaske aus der Spätzeit an, die meine Galerie dort eingebracht hat. Zwei Tage vor der Auktion dann der Schock. Die Münchner Polizei spaziert in die Räumlichkeiten und beschlagnahmt die Maske. „Verdacht der illegalen Ausfuhr“, heißt es. Mehr nicht.

Der Sommer zieht dahin, Monate vergehen. Die Münchner Polizei und Staatsanwaltschaft hüllten sich in Schweigen. Man fühlte sich nicht bemüht, Auskunft zu erteilen.

Dann platzte Menzendorff der Kragen. Am 27. Oktober, gut sechs Monate nach der Beschlagnahme, forderte er Akteneinsicht oder zumindest die Angabe von Hinderungsgründen. Endlich wurde sie gewährt. Und dann das große

Wir hatten die Maske rund zwei Jahre zuvor gemeinsam mit rund zehn weiteren ägyptischen Objekten aus der Privatsammlung von Christine Delangle in Paris gekauft. Madame Delangle hatte die Objekte, die alle in den 1980er Jahren erworben wurden, von ihren Eltern geerbt. Bei Hermann Historica war im Katalog zu lesen: Provenienz Sammlung D., Paris. Klar, welcher Händler nennt schon gern den kompletten Namen seiner Quelle?



Abbildung ähnlich

Nach einer Woche war alles aufgeklärt, Madame Delangle schrieb eine Provenienzbestätigung. Die Münchner Staatsanwaltschaft veranlasste die Herausgabe der Maske knapp vor Weihnachten. Acht Monate waren vergangen. Heuer im Frühjahr wurde die Maske versteigert. Bei Hermann Historica. Nach einem Jahr Verzögerung. ■

Stauen: Die Maske wurde beschlagnahmt, weil ein niederländischer Händler, dessen Namen mit D. beginnt, verdächtigt wird, eine ägyptische Sarkophagmaske illegal aus Ägypten ausgeführt zu haben. Und nachdem man sich nicht die Mühe machte, die Masken via Abbildung zu vergleichen oder uns nach dem vollen Namen unserer Provenienz zu fragen, ging man einfach einmal davon aus, dass D. für den niederländischen Händler steht. Punkt.

Foto: ©Hermann-Historica, altägyptische Maske

SYSTEM HACKED

Madame D. und die Sarkophagmaske Cyberangriff auf Kunsthändler

Christoph Bacher Olga Kronsteiner

Checkliste für den sicheren Erwerb von Kulturgut Sylke Weigelt MA

Druck: Wograndl Druck GmbH

Herstellung: Tanja Bug / wunderwald-design.com (Grafik), Mag. Alexander Rittberger (redaktionelle Bearbeitung) für kommunikationssbueno, 1060 Wien

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

OSTERR. KÜNST- & ANTIQUITÄTENMESSEN

AB FEBRUAR 2024

22.02. – 25.02.2024	ART AT THE PARK / Park Hyatt Vienna
25.04. – 28.04.2024	ART AUSTRIA / Museumsquartier Wien
02. – 10. März 2024	WIKAM / Palais Ferstel
15.03. – 17.03.2024	SPARK ART FAIR VIENNA / Marx Halle
23.03. – 01.04.2024	ART & ANTIQUE – RESIDENZ / DomQuartier Salzburg
05.10. – 13.10.2024	FAIR FOR ART VIENNA / Aula der Wissenschaft Wien
20.09. – 22.09.2024	ART VIENNA INTERN. ART FAIR / Orangente Schönbrunn Wien
12.09. – 15.09.2024	VIENNACONTEMPORARY / Messe Wien

Bitte aufpassen. Und auf der Rückseite weiterlesen!

Es tut sich was am Kunstmarkt

von Walter Prause

Die Veranstaltungen kehren in den Kunst- und Antiquitätenhandel zurück!

Galerien organisieren Ausstellungen und Vernissagen und die Messen erleben eine Renaissance nach der bitteren Coronazeit, in der viele dieser hochwertigen Ausstellungen nicht stattfinden konnten.

Umso mehr tut sich in diesem Segment, da seit Anfang 2023 alles wieder möglich ist. Nicht nur international expandieren die Veranstalter. Auch in Österreich tut sich so einiges und so ist Wien im Herbst ein Hotspot für Kunst- und Antiquitäten-Sammler.

Mehrere Messen beleben den Herbst in Wien und bieten ein umfangreiches Programm für das interessierte Publikum. Die Parallel Vienna fand Anfang September auf dem Otto Wagner Areal in Wien statt. Fast gleichzeitig lief die viennacontemporary im Kursalon Hübner. Nachdem die Messe am 10. September geschlossen hatte, konnten

Interessierte und Käufer die Veranstaltung bis 17. September auf der Website Artsy weiterverfolgen.

In der Orangerie in Schönbrunn zeigten die Aussteller der Art Vienna ebenfalls im September ihr Angebot in einem imperialen Umfeld. In einer 18 Meter hohen Bogenhalle, errichtet auf dem Gelände des Wiener Eislauf-Vereins, brachte die Art Austria Highlights ihrer Aussteller und das hochwertige Angebot unter.

Ab 7. Oktober zeigten die Aussteller auf der Fair For Art Vienna in der Aula der Wissenschaften einen hochwertigen Mix aus Antiquitäten und Kunst in den ehemaligen Hörsälen der Universität Wien. Und im November fand wieder die wohl am längsten existierende Messe für Kunst und Antiquitäten in Wien statt: die Art & Antique in der Wiener Hofburg. Im kaiserlichen Ambiente der Räumlichkeiten wurden die Stücke der Händler – egal ob moderne Kunst oder Antikes – stilvoll in Szene gesetzt.

Wir freuen uns jetzt schon auf das kommende Jahr 2024, in dem auch im Frühjahr die Messewelt in Österreich wieder für unsere Branche öffnet. Aber auch international sehen wir immer mehr Kollegen und Kolleginnen aus unserem Land, die die Welt des Kunsthandels mit österreichischen Stücken bereichern.



Foto: ©deagrenz

INTERNAT. KUNST- & ANTIQUITÄTENMESSEN

AB NOVEMBER 2023

24.11. – 26.11.2023 art3f BRÜSSEL / Brüssels EXPO	29.02. – 03.03.2024 FRIEZE LOS ANGELES / Santa Monica Airport
07.12. – 09.12.2023 ART BASEL / Miami Beach	07.11. – 10.11.2024 AFFORDABLE ART FAIR / Hamburg, Deutschland
07.02. – 11.02.2024 AFFORDABLE ART FAIR / Brüssel, Belgien	

MAGAZIN DES BUNDESGREMIUMS DES JUWELEN-, UHREN-, KUNST-, ANTIQUITÄTEN- & BRIEFMARKENHANDELS

Cybercrime als Risiko

von Olga Kronsteiner

Für Hacker erweist sich der Kunsthandel als durchaus attraktiv. Auch im Hinblick auf Kundendaten, für deren unzureichende Sicherung hohe Geldbußen drohen.

Betrug mag in der Kunstbranche gemeinhin eher mit Fälschungen in Verbindung gebracht werden, jedoch stieg auch in dieser Branche das Risiko von Cyberkriminalität in den vergangenen Jahren enorm. So viele Vorteile die voranschreitende Digitalisierung des Geschäftsalltags und die nahezu unbegrenzte Verfügbarkeit des Internets auch mit sich bringen, bieten sie zeitgleich mehr Angriffsfläche denn je. Die schrittweise Verlagerung des realen Lebens in die virtuelle Welt hat Cyberkriminellen längst den Nährboden bereitet.

Mangelnde Sicherheit

Im engeren Sinne umfasst Cybercrime jene Straftaten, bei denen Angriffe auf Daten oder Computersysteme unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen werden. Im weiteren Sinne gehören aber auch Straftaten dazu, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnologie zur Planung, Vorbereitung und Ausführung für herkömmliche Kriminaldelikte eingesetzt wird.

Mit der Pandemie und der damit verbundenen höheren Online-Präsenz sowie verändertem Einkaufsverhalten schnellte die Anzahl der Delikte weltweit in die Höhe. Nicht nur, aber auch aufgrund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen, etwa im Homeoffice oder bei der verstärkten Nutzung von sozialen Medien als Verkaufsplattform.

Die Kunstwelt geriet zwar nicht speziell ins Visier von Hackern, aber die schnellen Transaktionen und größeren Geldbeträge, die vergleichsweise unbürokratisch den Besitzer wechseln, machen sie besonders lukrativ.

Gehackte E-Mail-Konten

Bereits 2017 waren einige teils namhafte internationale Galerien und ihre Klienten von Internetkriminalität betroffen: Die Kriminellen

hackten sich in die E-Mail-Konten der Kunsthändler und überwachten den ein- und ausgehenden Schriftverkehr. Sobald eine Galerie nach dem Verkauf eines Kunstwerkes dem Kunden eine pdf-Rechnung per E-Mail schickte, wurde die Konversation gekapert.

In weiterer Folge gaben sich die Hacker als die Galerie aus und verschickten Duplikate gefälschter Rechnungen von derselben Mailadresse. In einer beigefügten Nachricht wurden die Käufer angewiesen, die erste Rechnung zu ignorieren: Mal sei unbeabsichtigt eine alte Bankverbindung, dann wieder die falsche Währung angegeben worden. Stattdessen sei der Betrag auf das im gefälschten Dokument angegebene Konto zu überweisen. Sobald die Überweisung eintraf, verschoben die Kriminellen die Gelder auf andere Konten und verschwanden.

Die gleiche Taktik wurde bei Zahlungen von Galerien an ihre Künstler oder andere Geschäftspartner angewandt. Auch nutzten die Hacker den Zugang zu E-Mail-Kontakten, womit sich der Betrug schnell verbreiten konnte: In einigen Fällen bekamen Buchhalter vermeintliche E-Mails von Galeriemitarbeitern, in denen sie zur sofortigen Begleichung einer beigefügten Rechnung aufgefordert wurden.

Hohe Schadenssummen

Nicht alle fragten nach und der Betrug nahm seinen Lauf. Die so ergaunerten Beträge beliefen sich in Größenordnungen von etwa 10.000 bis zu einer Million Euro, Pfund oder Dollar. Vorsichtsmaßnahmen wie die Verschlüsselung von Rechnungen und die telefonische Bestätigung von Bankdaten mit Kunden und Geschäftspartnern, bevor Geld überwiesen wird, sind von entscheidender Bedeutung. Gute Cyberversicherungen empfehlen sich für alle, die Ziel von Cyberangriffen oder mit Datenpannen konfrontiert werden können.

Sie sollten eine Eigenschadendeckung ebenso inkludieren wie die Absicherung von Ansprüchen Dritter (Haftpflicht), weiters Absicherung bei Cybererpressung, Infektion mit einem Schadprogramm oder Datenverlust und Datenrechtsverletzung. Letzteres ist insofern von Relevanz, als man für gespeicherte personenbezogene Daten (u. a. Mailadresse von Kunden) aufgrund verschärfter allgemeiner Datenschutzbestimmungen haftet (DSGVO).

Haftung für Kundendaten

Sollte das E-Mail-Konto einer Galerie aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen gehackt werden, drohen gemäß der seit April 2016 gültigen EU-Richtlinie empfindliche Geldbußen: von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres – je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Bekanntestes Opfer eines Cyberangriffs mit Malware in der Kunstbranche war im Herbst 2021 die Muttergesellschaft der Art Basel, die MCH Group, die mehrere Kunstmesse in der Schweiz, Miami Beach, Hongkong und jährlich Hunderte von Veranstaltungen für andere Branchen betreibt. In welchem Umfang dabei Daten wie persönliche Kontaktinformationen von Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern ausgespäht oder gestohlen wurden, blieb der Öffentlichkeit bislang unbekannt.

Der Schutz solcher Daten gilt auch als wesentliches Instrument zur Betrugsprävention. Andernfalls können solche Personen zu potenziellen Opfern werden, selten von Einzeltätern, sondern meist von organisierten Tätergruppen.

Dem jährlich vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Cybercrime Report zufolge stieg die Anzahl der einschlägigen Delikte, die 2022 in Österreich zur Anzeige gelangten, auf rund 60.200 – das entspricht einer Verdreifachung im Vergleich zum Jahr 2018. Teil dieser Entwicklung ist auch, dass die Aufklärungsquote sinkt, da die professionell agierenden Tätergruppierungen von den Verschleierungsmöglichkeiten im Internet weiter profitieren. ■

Foto: ©2ragon

Gewerbebehörden prüfen die Einhaltung von Geldwäschebestimmungen

von Sylke Weigelt MA

Behörden setzen vermehrt ihren jährlichen Prüfungsschwerpunkt auf die Geldwäschebestimmungen und ihre Einhaltung durch die Branche der Kunsthändler und -versteigerer.

Die Interessensvertretung setzte sich auch bisher gegen überbordende administrative Vorgaben ein, insbesondere bei transparenten Online-Geldflüssen beim Verkauf. Doch das Korsett auf EU-Ebene soll sogar noch enger geschnürt werden, derzeit laufen die Trilogverhandlungen zum neuen EU-Geldwäschepaket der EU-Kommission. Bis die neuen Geldwäschebestimmungen national umgesetzt sind, wird noch eine Zeit vergehen. Allerdings zeichnet sich die verschärfende Stoßrichtung der EU schon ab. Es ist daher für Kunsthändler, die diesem Bereich noch keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt haben, höchste Zeit, angemessene Vorkehrungen zu treffen und verpflichtende Dokumentationen en jour zu halten.

Wer ist betroffen? Kunsthändler sind als Güterhändler „Verpflichtete“ nach der Gewerbeordnung, soweit keine Ausnahme besteht, d.h.:
• wenn sie Bar- oder Online-Zahlungen über mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen oder
• wenn etwas darauf hindeutet, dass die Vermögenswerte, die bei der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen (erhöhtes Risiko laut Risikoerhebungsbogen). Dies gilt auch dann, wenn kleinere, in Zusammenhang stehende Beträge zusammen diesen Wert erreichen.

Negativ-Erklärung Kunsthändler, die keine Geschäfte mit mindestens 10.000,- € Zahlungsbetrag bar oder unbar im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht haben oder dies nicht

beabsichtigen, müssen keine Risikoerhebung durchführen. Wenn das der Fall ist, besteht das Ersuchen der Behörde, im betroffenen Wirtschaftsjahr eine Negativklärung zu übermitteln. Damit wird bekanntgegeben, dass das Unternehmen nicht den Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegt.

Verpflichtete Gewerbetreibende haben vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein Risikomanagement, d. h. interne Sicherungsmaßnahmen einzuführen:
• interne Verfahrensanweisungen und Grundsätze zur Geldwäschrückmeldung
• gegebenenfalls ist ein Geldwäschebeauftragter zu installieren
• regelmäßige Schulungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Angestellten
• eine dokumentierte und aktuell zu haltende jährliche Risikoanalyse (Risikoerhebungsbogen, siehe Unternehmensserviceportal www.usp.gvat) mit folgenden Inhalten: Kunden-, Produkt-/Dienstleistungs-, Transaktionsrisiko sowie geographische Risiken. Der Risikoerhebungsbogen ist vorrätig zu halten und auf Anforderung der Behörde zu übermitteln
• angemessene interne Verfahren, über die seine Angestellten oder Personen in vergleichbarer Position Geldwäscherückmeldungen intern über einen speziellen, unabhängigen, sicheren und anonymen Kanal melden können (Telefon, Mail, Briefkasten etc.) sowie (datenschutzrechtlicher) Schutz von Melder und beschuldigter Person

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind unabhängig von Schwellenwert und Zahlungsart zu erfüllen,

wenn die individuelle Risikoanalyse des Vertragspartners ein erhöhtes Risiko zur Geldwäsche aufzeigt:
• z. B., wenn Geschäfte verbotenerweise anonym ablaufen sollen,
• wenn der Vertragspartner in einem Hochrisikoland ansässig ist.

Als zusätzliche Maßnahmen sind durchzuführen:

• verstärkte aktive PEP-Prüfung bzw. schriftliche Selbstauskunft des Vertragspartners (Muster WKÖ),
• die Herkunft der Vermögenswerte ist mit angemessenen Maßnahmen zu bestimmen (verstärktes Nachfragen, verstärktes Anfordern von Unterlagen),
• verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Folgende Angaben sind zu dokumentieren: Bei natürlichen Personen (Privatperson, Einzelunternehmen): Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift. Die Überprüfung der Angaben kann wahlweise anhand eines amtlichen Ausweises oder durch elektronische Verfahren wie z. B. durch einen elektronischen Identitätsnachweis oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften (GmbH, OHG, KG, Verein): Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Die Überprüfung der Angaben kann wahlweise anhand eines Auszugs aus dem Firmenbuch oder aus vergleichbaren Registern (bzw. dokumentierte Einsichtnahme) oder Vorlage von Gründungsdokumenten erfolgen.

Meldepflicht bei diesen drei Tatbeständen:

• ein Vermögensgegenstand, der mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang steht, stammt aus einer strafbaren Handlung, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
• ein Geschäftsvorfall, ein Vermögensgegenstand oder eine Transaktion steht im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung,
• der Vertragspartner legt die Identität des

wirtschaftlich Berechtigten nicht offen. Der Kunsthändler hat in einer Gesamtschau intern abzuwägen, ob er seinen Verdacht meldet. Die Verdachtsmeldung muss elektronisch über das Portal „goAML“ der Financial Intelligence Unit (FIU) erfolgen. Es ist zuvor ein Zugang zum Portal einzurichten. Der Vertragspartner und sonstige Dritte dürfen nicht über den Verdacht und eine etwaige Verdachtsmeldung informiert werden.

EU-Geldwäsche-Richtlinie: Aktuelle Entwicklungen

Der von den Abgeordneten des EP verabschiedete Standpunkt enthält insbesondere folgende Inhalte:
Neue Schwellenwerte für den Transfer von Bargeld und Crypto-Assets. Um den Missbrauch von Transaktionen mit Bargeld und Crypto-Assets für (Finanz-)Kriminalität einzuschränken, will das Parlament verschärfende Obergrenzen von 7000 Euro für Barzahlungen und 1000 Euro für die Übertragung von Crypto-Assets einführen. Oberhalb dieser Grenzwerte muss das geldwäscherechtlich verpflichtete Unternehmen seine Kunden (unter anderem) identifizieren. Der Standpunkt des EU-Rates folgt dagegen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u. a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor (mit Ausnahmen für Geschäfte zwischen Privatpersonen).

Verbot „goldener Pässe“

Jeglicher „Handel“ mit Staatsbürgerschaften soll verboten werden. Hierdurch soll die Gewährung einer Staatsbürgerschaft („Goldener Pass“) oder von Aufenthaltsrechten („Goldene Visa“) eines EU-Mitgliedsstaats als Gegenleistung für Investitionen unterbunden werden.

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission laufen seit Mai. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis Ende 2023 angestrebt. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d. h. inklusive Umsetzung der 6. GW-RL und der AML-VO. ■

Suchmaschine: BMAW/Themen/ Unternehmen/Geldwäsche

Foto: ©yurakrasi